



Singen, den 27. Juni 2007

Konzeption: Auffällige Jugendliche im öffentlichen Raum – Blaue Briefe

1. Lage

1.1. Hintergründe

Die Singener Kriminalprävention führte im Winter des Jahres 2006 eine Umfrage zum Sicherheitsgefühl in Singen durch. Die Ergebnisse wurden in Form eines Weißbuchs detailliert publiziert und verdeutlichen, dass gerade Jugendliche unter 21-Jahren große Problemstellungen und Ängste artikulierten. Die ist doch überraschend, da die Lehrmeinung davon ausgeht, dass Jugendliche am häufigsten von Gewalt und Kriminalität betroffen sind, gleichzeitig aber am wenigsten Ängste artikulieren. Im Gegensatz dazu werden ältere Menschen weniger häufig Opfer, nennen aber stärker Probleme und Ängste. Die Ergebnisse der aktuellen Forschung verdeutlichen, dass die Singener Ergebnisse in einem Trend liegen, dass nämlich die Jugendlichen zunehmend am stärksten Probleme und Ängste äußern.

Gerade auf die Fragen inwiefern die Themen „Gewalt(-androhungen)“ und „Betrunkene“ als problematisch eingestuft werden verdeutlichen, dass gerade die unter 21-Jährigen hier deutlich das größte Problempotential sehen. So gaben 55 Prozent der unter 21-Jährigen an, dass Betrunkene im öffentlichen Raum ein problematisch eingestuft werden. Des Weiteren stufte 45 Prozent dieser Altersgruppe das Thema „Gewalt (-androhungen)“ problematisch ein. Diese Ergebnisse verdeutlichen, dass wie ein großer Teil der Singener zu diesen Themenstellungen steht.

Eine Umfrage des Präventionsnetzwerks „b.free“ ergab, dass unter Jugendlichen gerade der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum als sehr attraktiv eingestuft wird.

1.2. Allgemeine Lage

Die Stadtverwaltung und die Polizei erhält immer mehr Hinweise und Klagen der Bevölkerung darüber, dass die „Feier-/ Saufkultur“ auf öffentlichen Plätzen wie Schulhöfen, Spielplätzen oder aber Grünanlagen, weiter zunimmt. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass vor allem Jugendliche unter 16 Jahren zu alkoholischen Getränken greifen und auch 16 bis 18-Jährige verstärkt hochprozentigen Alkohol konsumieren. Oftmals vermitteln die Anrufenden auch, dass ein Gespräch mit den Jugendlichen sich als unfruchtbar erwies und deshalb eine Beschwerde bei der Polizei oder aber der Stadtverwaltung als angebracht erscheint.

Um diese Problemstellung zu verbessern wurde gemeinsam mit der Leitung des Polizeireviers Singen vereinbart, dass bei einem polizeilichen Einschreiten ein unverzüglicher Austausch der Informationen erfolgt, um so zeitnah eine Reaktion folgen lassen zu können.

2. Zielsetzung

Zum einen soll den Jugendlichen vermittelt werden, dass ihr Vergehen geahndet wird und es sich nicht um ein Bagatelldelikt handelt. Zum anderen sollen die Eltern über das Freizeitverhalten ihrer Kinder informiert werden, um so ein erzieherisches Gespräch zwischen Eltern und Kinder anzuregen. Fällt ein Jugendlicher ein zweites Mal negativ auf, so wird ein Bußgeld verhängt. Dieses Bußgeld kann ausgesetzt werden, für den Fall, dass sich der Jugendliche bereiterklärt, dieses Bußgeld durch gemeinnützige Arbeit abzuleisten. Diese Rückmeldung an die Technischen Dienste der Stadtverwaltung muss innerhalb zwei Wochen erfolgen.

3. Umsetzung

Grundlage für dieses Vorgehen bildet insbesondere das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und die Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung der Stadt Singen/Htwl.. Darin sind konkrete Vorschriften und Grenzen zum Verhalten in der Öffentlichkeit enthalten (wie z.B. das Wegwerfen von Kleinabfällen, Konsum von Alkohol auf Spielplätzen, etc.), die auch zum Schutz der Jugendlichen dienen.

Sobald die Stadtverwaltung die Mitteilung von der Polizei bekommt, dass Jugendliche in Zusammenhang mit Alkoholkonsum oder/und Lärmentwicklung aufgefallen sind, erhalten die Eltern der betroffenen Jugendlichen einen Brief der Stadtverwaltung. Darin werden die Eltern über den Vorfall informiert und die näheren Umstände geschildert. Sie erhalten damit die Möglichkeit die Sache familienintern zu klären und so weitere Probleme zukünftig möglichst zu vermeiden.

4. Bußgeld / Arbeitsstunden

Wird ein Jugendlicher aber doch ein zweites Mal auffällig, prüft die Stadtverwaltung die Einleitung eines Bußgeldverfahrens, entweder gegen die Eltern oder andere beteiligte Erwachsene oder gegen den Jugendlichen (das ist bereits - je nach Sachlage - ab dem vollendeten 14. Lebensjahr möglich!) selbst.

Auch hier bildet das Jugendschutzgesetz und die Polizeiliche Umweltschutzverordnung der Stadt Singen/Htwl. die Rechtsgrundlage für ein Eingreifen. Die Höhe des Bußgeldes ist abhängig vom Tatvorwurf und den konkreten Umständen des Einzelfalls.

Alternativ wird den Jugendlichen gleichzeitig angeboten, auf freiwilliger Basis und in angemessenem Umfang gemeinnützige Arbeit abzuleisten. Dadurch können sie die Einleitung eines förmlichen Bußgeldverfahrens verhindern. Wenn sich die Jugendlichen hierfür entscheiden, werden sie z. Bsp. bei den Technischen Diensten der Stadtverwaltung Singen für Reinigungsarbeiten eingesetzt. Für den Fall, dass der Jugendliche diese Arbeit nicht leistet, wird das Bußgeldverfahren wieder in Kraft gesetzt.

5. Einbindung der Psychosozialen Beratungsstelle AGJ in die Konzeption

Neben dem ersten, hinweisenden Brief an die Eltern, durch den ein erzieherisches Gespräch der Eltern mit den Jugendlichen erreicht werden soll, wird im Falle, dass der Jugendliche ein zweites Mal aufgefallen ist, im zweiten Brief auf die Möglichkeit hingewiesen, bei der „Psychosozialen Beratungsstelle AGJ“ Informationen und Unterstützung zum Thema „Jugendliche und Alkohol“ zu erhalten. Die Einbindung dieser Institution war sehr wichtig, um den Eltern auch Hilfestellungen zu dem Problem „Jugendliche und Alkohol“ anzubieten.

Die Teilnahme an einem Beratungsgespräch hat aber keinen Einfluss auf das Bußgeldverfahren oder abzuleistende Arbeitsstunden.

Oliver Ehret